

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 184/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Nicolas S [REDACTED],

[REDACTED], rue L [REDACTED] B [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte van [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter billigt es (§ 211 Abs. 1 BEG), daß die Behörde abgelehnt hat, auf den erst 1977 und damit zu spät gestellten Abhilfesantrag in eine erneute medizinische Prüfung einzutreten. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf; es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1978, 144).

Bei der Behandlung des Verschlimmerungsantrags (§§ 35, 206 BEG) geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Bescheid vom 16. Februar 1966 entsprechend seinem Wortlaut nur eine neurovegetative Dystonie als im Sinne der wesentlichen Mitver-

ursachung verfolgungsbedingt anerkannt hat. Der Auffassung des Klägers, der Bescheid müsse dahin verstanden werden, daß auch psychasthenische Symptome verfolgungsbedingt seien, folgt der Tatrichter auf Grund einer Auslegung nach den Umständen des Falles nicht. Auf dieser Grundlage verneint er eine Verschlimmerung des anerkannten Leidenszustandes, indem er feststellt, die Erwerbsfähigkeit des Klägers werde jetzt durch neurovegetative Störungen überhaupt nicht herabgesetzt. Ob er diese Feststellung nach den vom Kläger eingereichten ärztlichen Attesten und Befundberichten treffen konnte, ist eine Verfahrensfrage. Die insoweit erhobenen Beanstandungen führen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431) nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)